

<b>berlinpass beantragen</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	4
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	5
<b>Formulare</b> .....	5
<b>Gebühren</b> .....	5
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	5
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	5
<b>Zuständige Behörden</b> .....	6

# berlinpass beantragen

## Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2022

Das Personal der Berliner Verkehrsbetriebe ist über folgendes abweichendes Verfahren informiert:

### • **Wenn Sie noch keinen berlinpass haben**

- Dann können Sie einen neuen berlinpass beantragen.
- Das ist schriftlich möglich, indem Sie Ihre erforderlichen Unterlagen (Passfoto, vollständiger Leistungsbescheid in Kopie, Personalausweis oder Pass in Kopie) in einem Umschlag mit dem Stichwort „berlinpass“ per Post an das Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk senden oder dort in den Briefkasten einwerfen bzw. abgeben.
- Der „berlinpass“ ist nur noch bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Wie es ab dem 1. Januar 2023 weitergeht, können Sie weiter unten nachlesen.
- Solange Sie noch nicht über einen gültigen berlinpass verfügen, können Sie zum Kauf des Berlin-Ticket S auch Ihren Leistungsbescheid im Original vorlegen.
- Sollte der Leistungsbescheid für mehrere Personen gültig sein, benötigt jede weitere Person eine zweite Ausfertigung des Leistungsbescheids durch die leistungsgewährende Stelle.
- Bitte die Bedarfsgemeinschaftsnummer, das Aktenzeichen oder die Wohngeldnummer auf dem Berlin-Ticket S eintragen.
- Führen Sie für den Monat der Gültigkeit des Berlin-Ticket S Ihren aktuellen Leistungsbescheid im Original mit sich.

Sobald Ihnen ein gültiger berlinpass vorliegt, können Sie das Berlin-Ticket S damit kaufen und nutzen.

Diese abweichende Verfahrensweise gilt auch für die Nutzung von privaten und staatlichen Angeboten in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Bildung. Für die Nutzung des vergünstigten oder kostenlosen Eintritts ist eine Kopie des aktuell gültigen Leistungsbescheids vorzulegen.

Diese Regelung ist nur noch gültig bis zum 31. Dezember 2022. Wie es ab dem 1. Januar 2023 weitergeht, können Sie weiter unten nachlesen.

### • **Wenn Sie einen berlinpass haben, der bis zum 30. Juni 2022 gültig ist**

- Berlinpässe, die auf den 30. Juni 2022 befristet wurden, behalten zunächst weiterhin ihre Gültigkeit. Sie können damit auch über den 30. Juni 2022 hinaus das Berlin-Ticket S kaufen.
- Bitte die berlinpass-Nummer auf dem Berlin-Ticket S eintragen.
- Führen Sie den zum 30. Juni 2022 abgelaufenen berlinpass mit sich. Einen aktuellen Leistungsbescheid brauchen Sie nicht vorlegen.
- Diese Regelung ist nur noch gültig bis zum 31. Dezember 2022. Wie es ab dem 1.

Januar 2023 weitergeht, können Sie weiter unten nachlesen.

Diese abweichende Verfahrensweise gilt auch für die Nutzung von privaten und staatlichen Angeboten in den Bereichen Sport, Freizeit, Kultur und Bildung. Für die Nutzung des vergünstigten oder kostenlosen Eintritts ist der abgelaufene berlinpass und eine Kopie des aktuell gültigen Leistungsbescheids vorzulegen.

Es wird empfohlen, beim Bürgeramt einen gültigen berlinpass zu beantragen.

- Das ist schriftlich möglich, indem Sie Ihre erforderlichen Unterlagen (Passfoto, vollständiger Leistungsbescheid in Kopie, Personalausweis oder Pass in Kopie) in einem Umschlag mit dem Stichwort „berlinpass“ per Post an das Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk senden oder dort in den Briefkasten einwerfen bzw. abgeben.

- **Wenn Sie einen berlinpass haben, der über den 30. Juni 2022 hinaus gültig ist**

- Mit dem gültigen berlinpass können Sie auch weiterhin das Berlin-Ticket S erwerben und nutzen.
- Bitte die berlinpass-Nummer auf dem Berlin-Ticket S eintragen.
- Führen Sie den gültigen berlinpass mit sich. Einen aktuellen Leistungsbescheid brauchen Sie nicht vorlegen.
- Beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des berlinpass einen neuen berlinpass bei dem Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk.
- Das ist schriftlich möglich, indem Sie Ihre erforderlichen Unterlagen (Passfoto, vollständiger Leistungsbescheid in Kopie, Personalausweis oder Pass in Kopie) in einem Umschlag mit dem Stichwort „berlinpass“ per Post an das Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk senden oder dort in den Briefkasten einwerfen bzw. abgeben.
- Der „berlinpass“ ist nur noch bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Wie es ab dem 1. Januar 2023 weitergeht, können Sie weiter unten nachlesen.

- **Wie es ab dem 1. Januar 2023 weiter geht**

Am 24. Mai 2022 hat der Berliner Senat beschlossen, dass der „berlinpass“ in seiner jetzigen Form zum 31. Dezember 2022 abgeschafft wird. Ab 1. Januar 2023 gibt es einen neuen Nachweis, den sogenannten Berechtigungsnachweis. **Der neue Berechtigungsnachweis wird dann mit der Bewilligung Ihrer Leistung von Ihrer Leistungsstelle automatisch an Sie verschickt. Dazu müssen Sie nicht zur Leistungsstelle gehen.** Die Berliner Bürgerämter stellen ab dem 1. Januar 2023 keine berlinpässe mehr aus.

Ihren derzeit gültigen „berlinpass“ können Sie weiter unverändert bis zum 31. Dezember 2022 nutzen. Noch vor dem 1. Januar 2023 erhalten Sie von Ihrer Leistungsstelle automatisch den neuen Berechtigungsnachweis. So können Sie ab dem 1. Januar 2023 auch weiterhin die bestehenden Vergünstigungen sowie das Berlin-Ticket S nutzen.

**Alle weiteren wichtigen Informationen zum neuen Berechtigungsnachweis**

**sowie zum zukünftigen Verfahren bekommen Sie zusammen mit Ihrem ersten Berechtigungsnachweis rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023.**

### **berlinpass-BuT**

Die Sonderregelungen finden keine Anwendung beim berlinpass-BuT. Der berlinpass-BuT für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets wird unverändert von der zuständigen Leistungsstelle verlängert oder neu ausgestellt (mehr unter „Weiterführende Informationen“).

++++  
++++

Mit dem berlinpass können Berlinerinnen und Berliner, die wenig oder gar kein Einkommen haben, auch mit der derzeitigen Sonderregelung viele Angebote der Stadt vergünstigt oder sogar kostenlos nutzen, zum Beispiel:

- Busse und Bahnen (BVG, S-Bahn, Tram, DB Regio),
- Museen, Theater, Konzerte, Kinos,
- Schwimmbäder,
- Zoo, Tiergarten, Botanischer Garten,
- Bibliotheken,
- Kurse in der Volkshochschule oder in der Musikschule.

Welche Angebote vergünstigt oder kostenlos sind, können Sie bei den einzelnen Anbietern erfahren. Legen Sie bitte Ihren abgelaufenen berlinpass (falls vorhanden) und eine Kopie Ihres aktuell gültigen Leistungsbescheids vor.

### **Voraussetzungen**

#### **• Hauptwohnsitz in Berlin**

Sie wohnen in Berlin und sind hier gemeldet. Ein Zweitwohnsitz in Berlin reicht nicht aus.

#### **• Bezug bestimmter Sozialleistungen**

Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft bekommen eine der folgenden Leistungen. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören im Normalfall die Familienmitglieder, mit denen Sie zusammenwohnen.

- Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)
- Sozialgeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt („Sozialhilfe“)
- Grundsicherung im Alter
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Leistungen nach dem SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (SED-UnBerG) - Gesetz über besondere Zuwendung für Haftopfer

#### **• Antrag schriftlich einreichen**

Sie beantragen den berlinpass, indem Sie Ihre erforderlichen Unterlagen in einem Umschlag mit dem Stichwort „berlinpass“

- per Post an das Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk senden oder

- beim Bürgeramt Ihres Wohnbezirks in den Briefkasten einwerfen bzw. dort abgeben.
- Die eingereichten Unterlagen werden datenschutzgerecht vernichtet, nachdem Ihnen Ihr berlinpass ausgestellt und zugeschickt wurde.
- Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgesandt.

## Erforderliche Unterlagen

- **Bescheid über Sozialleistungen (mit Bewilligungszeitraum ab 01.03.2021 oder später) (in Kopie)**  
Kopie des Leistungsbescheides einschließlich der dazugehörigen Berechnungsbögen
- **1 Passfoto (Namen auf die Rückseite schreiben)**
  - Das Foto darf nicht beschädigt sein (nicht gelocht, nicht geknickt, ohne Prägespuren, Vorderseite ohne Stempel).
  - Bitte den Namen auf die Rückseite schreiben.
- **Personaldokument (in Kopie)**  
zum Beispiel Ihr Personalausweis oder Ihr Reisepass in Kopie
- **ggf. Ersatzbescheinigung (falls kein Original vorhanden ist)**
  - Wenn Sie Leistungen nach dem SED-UnBerG erhalten:  
Unter Vorlage lediglich des Informationsschreibens kann keine Ausstellung des berlinpasses erfolgen. Sollten Sie diese Leistungen beziehen und nicht mehr im Besitz eines Bescheides sein, erhalten Sie vom Landesamt für Gesundheit und Soziales eine Ersatzbescheinigung. Unter Vorlage dieser Bescheinigung wird Ihnen der berlinpass ausgestellt.
  - Wenn Sie Leistungen aus einem anderen Bundesland beziehen:  
Wenn Sie nicht mehr im Besitz eines Bewilligungsbescheides sind, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Leistungsbehörde des anderen Bundeslandes und beantragen dort eine Ersatzausfertigung.

## Formulare

- keine

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- keine

## Weiterführende Informationen

- **Webseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zum berlinpass**  
(<https://www.berlin.de/sen/soziales/soziale-sicherung/berlinpass/>)
- **berlinpass aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324466/>)

## Zuständige Behörden

- **Das Bürgeramt in Ihrem Wohnbezirk**

Sie können Ihren Antrag nur schriftlich stellen, und nur, wenn Ihre Neu- oder Weiterbewilligung der Leistung ab dem 1. März 2021 oder später beginnt.

- **Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Personen mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung:**

**Flüchtlingsbürgeramt in Mitte (Rathaus Tiergarten):**

Zuständig für die Bezirke Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, Pankow, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf und Treptow-Köpenick.

**Flüchtlingsbürgeramt in Charlottenburg-Wilmersdorf (Hohenzollerndamm):**

Zuständig für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau